

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

vom 30. November 2016

(BGBl. Teil I Nr. 56, S. 2681 vom 2. Dezember 2016)**1. Allgemeines**

Mit dieser Artikelverordnung treten Änderungen der Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung –OstrV in Kraft.

2. Artikel 1: Änderung der ArbStättV

Im Wesentlichen werden Schutzanforderungen sowohl im Paragrafenteil als auch im Anhang konkretisiert. Zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe in der bisherigen Fassung führten zu Unsicherheiten in der Anwendung und damit auch zu unterschiedlichen Auslegungen. Auch muss die Verordnung dem raschen Wandel und der ständigen technischen Weiterentwicklung in der Arbeitswelt gerecht werden.

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

- Die Bildschirmarbeitsplatzverordnung -BildscharbV ist aufgehoben und vollständig in der ArbStättV integriert. Die Anforderungen zur Gestaltung eines Bildschirmarbeitsplatzes sind inhaltsgleich aus der BildscharbV im Anhang unter der neuen Nr. 6 aufgeführt, Doppelregelungen mit dem Arbeitsstättenrecht sind entfallen.
- Damit konnten auch Anforderungen an Telearbeitsplätze im Privatbereich des Arbeitnehmers formuliert werden. Telearbeitsplätze sind demnach Bildschirmarbeitsplätze, die der Arbeitgeber einrichtet. Voraussetzung hierzu ist ein Arbeitsvertrag oder eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten in den Privatbereich hinein.
- Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung werden physische und psychische Belastungen bei Bildschirmarbeitsplätzen aber auch Belastungen durch Lärm, Ergonomie oder Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz betont.
- In der Unterweisung sind jetzt zwingend die Themen Erste Hilfe, Notausgänge, Fluchtwege sowie der Brandfall mindestens einmal jährlich anzusprechen.
- Die „Sichtverbindung nach außen“ sowie die Forderung nach „möglichst ausreichend Tageslicht“ für Arbeitsräume werden verbindlich und nur die Ausnahmen sind konkretisiert. Bestandsschutz für bestehende Arbeitsräume wird gewährt, bis diese wesentlich umgebaut oder erweitert werden.

3. Artikel 2: Änderung der OStrV

Die Änderung der OStrV behandelt Fachkunde, Fortbildung und Aufgabenbereich des Laserschutzbeauftragten.

4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Änderungen der Verordnungen treten am 3. Dezember 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bildschirmarbeitsplatzverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. S 1841) außer Kraft.